

Präambel

Nach § 20 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 28.03.2013 gibt sich die Fachschaft Linguistik folgende Fachschaftssatzung. Die hier getroffenen Regelungen gelten als ergänzende und spezifizierende Ausführungen zu den in der Satzung der Studierendenschaft sowie in der Rahmenwahlordnung getroffenen Regelungen.

§ 1 Die Fachschaft Linguistik

Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden aus den folgenden Studiengängen der Universität Potsdam bilden die Fachschaft Linguistik:

- Linguistik (B.Sc.; M.Sc.)
- Computerlinguistik (B.Sc.)
- Patholinguistik (B.Sc.), EMCL - European Masters in Clinical Linguistics
- IECL - International M.Sc. / Ph.D. Programme for Experimental and Clinical Linguistics
- Linguistics: Empirical and Theoretical Foundations (M.Sc.)

§ 2 Organe der Fachschaft

Die Organe der studentischen Selbstverwaltung der Fachschaft Linguistik sind zum einen der Fachschaftsrat und zum anderen die Vollversammlung, das höchste beschlussfassende Fachschaftsorgan.

§ 3 Der Fachschaftsrat

(1) Amtsfähigkeit und Zusammensetzung

Der Fachschaftsrat ist amtsfähig, sobald ihm mindestens drei gewählte Mitglieder der

Fachschaft Linguistik angehören. Bei weniger als drei gewählten Mitgliedern ist eine Neuwahl obligatorisch. Bei bis zu fünf gewählten Mitgliedern ist eine Neuwahl legitim. Alle Mitglieder haben dasselbe Stimmengewicht. Es gibt keinen Vorsitz.

(2) Wahlen

Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden parallel zu den Gremienwahlen der Universität Potsdam statt und werden zwei Wochen im Voraus entsprechend angekündigt.

Die Wahlen sind geheim, frei, unmittelbar und gleich.

Alle Studierenden der Fachschaft nach § 1 Abs. 1 besitzen aktives und passives Wahlrecht.

(3) Tätigkeitsbereich

Der Fachschaftsrat ist die Interessenvertretung der Fachschaft Linguistik an der Universität Potsdam. Seine Arbeit ist ein überkonfessionelles, nicht gewinnorientiertes, gemeinnütziges und unpolitisches Ehrenamt.

(4) Aufgaben

Die Fachschaftsarbeit beinhaltet unter anderem:

- Vertretung der Fachschaft, insbesondere in den verschiedenen Gremien
- Kooperation mit Fachschaftsvertretern außerhalb des Fachschaftsrates, so vorhanden
- Vernetzung mit anderen Teilen der Studierendenschaft
- Filtern und Sammeln von relevanten Informationen für die Fachschaft
- Förderung von Kultur, Sport, Bildung und sonstigen gemeinnützigen Aktivitäten sowie insbesondere von solcherlei studentischen Projekten
- Hilfestellung bei Fragen und Problemen der Studierenden, ergänzend zum Beratungsangebot der Universität
- verantwortungsbewusste Verwaltung der Fachschaftsfinanzen

(5) Sitzungen

(a) Beschlussfähigkeit

Eine Sitzung ist bei Anwesenheit der Hälfte der gewählten Mitglieder, jedoch mindestens

dreien, beschlussfähig. Besteht der Fachschaftsrat aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern, so wird bei der Berechnung von einem Mitglied weniger ausgegangen.

(b) Öffentlichkeit

Alle Sitzungen sind öffentlich und werden in geeigneter Form im Voraus angekündigt. Alle Studierenden der Fachschaft nach § 1 Abs. 1 haben das Recht, schriftliche und mündliche Anträge an den Fachschaftsrat zu richten.

(c) Beschlüsse

Für- und Widerstimmen sowie Enthaltungen einer Abstimmung werden durch deutliche Handzeichen angezeigt. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er eine relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates erreicht, bei der weniger als die Hälfte der Stimmen Enthaltungen sind.

In eigenen Anträgen sowie in solchen, in denen ein Mitglied des Fachschaftsrates durch einen Beschluss persönliche (insbesondere finanzielle) Vorteile erzielen würde, ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

(d) Protokollierung

Zu den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, welche öffentlich - in der Regel online - bereitgestellt werden. Das Protokoll enthält wenigstens:

- die Namen aller Anwesenden (bei vielen Gästen nach Möglichkeit)
- Datum der Sitzung
- Name des Protokollierenden
- eine nach Möglichkeit auch für Externe verständliche Zusammenfassung (stichpunktartig) der Themen und Diskussionen
- die Stimmanzahlen (x pro / y kontra / z Enthaltungen) und das Ergebnis von Abstimmungen

(angenommen/abgelehnt)

(6) Pflichten der gewählten Mitglieder

Im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten muss an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilgenommen werden, ggf. sollte sich rechtzeitig von einer Sitzung entschuldigt werden.

Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind gegenüber den anderen Mitgliedern des

Fachschaftsrates sowie der Fachschaft Linguistik rechenschaftspflichtig.
In allen öffentlichen Korrespondenzen wird geschlechtergerecht formuliert.

(7) Ausschluss eines gewählten Mitgliedes

Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann den Ausschluss eines anderen Mitglieds aus dem Fachschaftsrat beantragen, sofern das vom Ausschluss bedrohte Mitglied:

- an weniger als 60% der vereinbarten Treffen während eines Semesters teilgenommen hat
- seine Amtspflichten wiederholt nicht wahrgenommen hat oder
- des Diebstahls von Eigentum der Fachschaft oder deren Mitglieder überführt worden ist.
- einem konstruktiven Misstrauensvotum unterzogen wird

Wird der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt, so kann dieses Mitglied auf einem nichtöffentlichen Treffen Rechenschaft bezüglich des ihm zu Last gelegten Fehlverhaltens ablegen. Anschließend wird über

den Ausschlussantrag abgestimmt. Der Ausschluss ist rechtskräftig, wenn mindestens 75% der Mitglieder des Fachschaftsrates dem Antrag zustimmen.

Sofort in Kraft tretende Ausschlussgründe eines Mitgliedes aus dem Fachschaftsrat sind

- das Ende der Amtsperiode
- eigenständige Austrittserklärung
- Exmatrikulation oder
- Todesfall.

§ 4 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung der Fachschaft Linguistik kann von der Fachschaft selbst, oder vom Fachschaftsrat einberufen werden.

Auf Antrag von 10% der Studierenden der antragstellenden Fachrichtungen, unter

Berufung auf dasselbe Thema, muss der Fachschaftsrat eine Vollversammlung einberufen.

(2) Die Vollversammlung muss mindestens eine Woche im Voraus öffentlich angekündigt und bekannt gemacht werden.

(3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rede-, Stimm- und Antragsrecht.

(4) Die Vollversammlung kann Neuwahlen erwirken. Es gelten die Mehrheitsanforderungen für eine Satzungsänderung (§5 Abs. 2). Die Präsidien der Versammlung der Fachschaften sowie des Studierendenparlamentes sind davon zu informieren.

§ 5 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft Linguistik nach § 1 Abs. 1 verbindlich und tritt mit ihrem Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.

(2) Änderungsanträge zur Satzung können nur in der Vorlesungszeit und nur auf einer ordentlichen Vollversammlung beschlossen werden und bedürfen:

- im ersten Anlauf eine einfache Zweidrittelmehrheit, bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Fachschaft
- im zweiten Anlauf 75% der Anwesenden, bei Anwesenheit von mindestens einem Achtel der Mitglieder der Fachschaft
- im dritten Anlauf eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder